Website-Analyse-Tools aus datenschutzrechtlicher Sicht

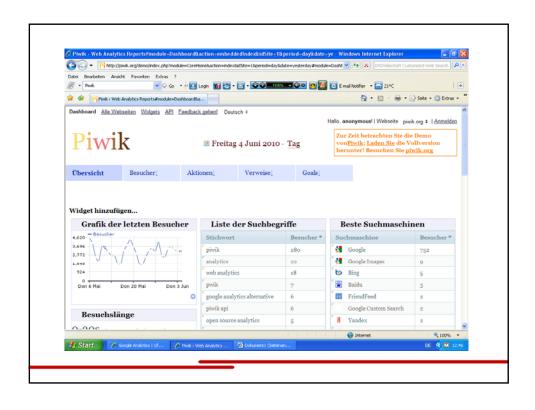
Dr. Bettina Stomper-Rosam

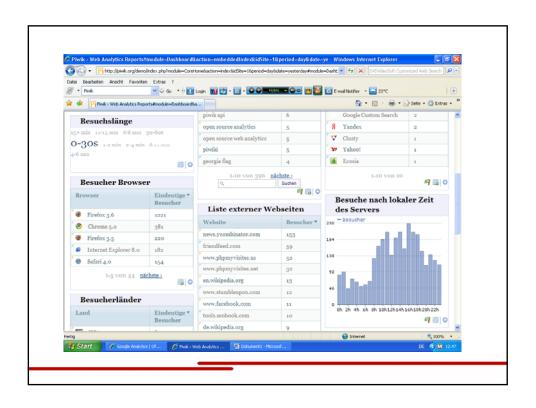
stomper-rosam

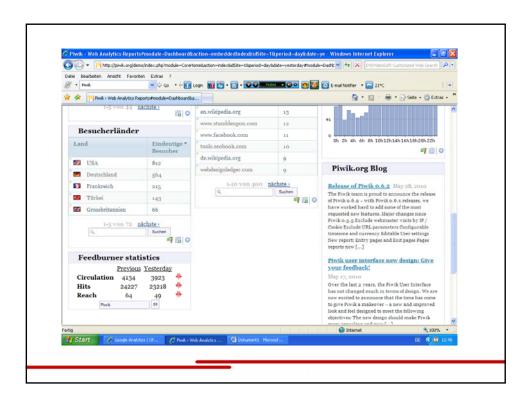
vanovac

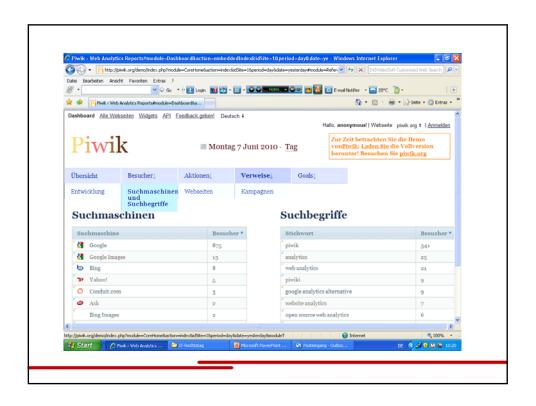
Website-Analyse

- Woher kommen Besucher (Suchmaschine? Direkteingabe der URL? etc)
- Welche Subsites werden aufgesucht?
- Wie oft, wie lange werden welche Subsites angesehen?
- Regionale Besucher-Zuordnung
- Technik bei Besuchern (zB verwendete Browser und Betriebssysteme, Plugins, grafische Auflösung des Monitors bis hin zu Mausbewegungen und Tastatureingaben des Users)
- etc









Ziele

- Feststellen von User-Interessen
- Nachfrageorientierte Verbesserung des Webauftritts (Customer Relationship Management)
- Investitionskontrolle
- Überprüfung der Wirksamkeit einzelner Werbemittel und Marketingaktionen
- Regionale Angebote, Sprachauswahl

Technischer Hintergrund

- Logdatei-Analyse am Webserver (zB Webalizer www.webalizer.com)
- Integration von Javascript-Tags & 1-Pixel-Grafiken in den Source Code der Website (zB Piwik – www.piwik.org; Google Analytics – www.google.com/analytics/)
- Einsatz von Cookies, Analyse von Logfiles,
 Speicherung und Auswertung von IP-Adressen sind dabei vorrangige rechtliche Knackpunkte.

Benutzung von Cookies

- Art 5 Abs 3 DSRL-eK:
 - Verwendung von Cookies ("Informationen, die im Endgerät eines Users gespeichert sind") ist zulässig, wenn unbedingt erforderlich, um den gewünschten Dienst zu erbringen oder die Nachrichtenübertragung zu erleichtern.
 - Darüber hinaus: Informationspflicht (insbesondere auch über die Zwecke der Benutzung) und
 - Hinweis des Users auf sein Recht, diese Verarbeitung zu verweigern.
 - → Informationspflicht, Widerspruchsrecht

• § 96 TKG:

- Benutzung von Cookies ist zulässig, sofern sie unbedingt erforderlich sind, um den vom User gewünschten Dienst zu erbringen (zB Teilnahme an einem Internet-Forum) oder die Nachrichtenübermittlung zu erleichtern
- Darüber hinaus: Informationspflicht, Widerspruchsrecht
- Benutzung von Cookies zum Zweck der Vermarktung von Kommunikationsdiensten (Web-Analyse?) oder der Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen: Zustimmungserfordernis, Widerrufsrecht (Bereitstellung des Dienstes darf nicht von Zustimmung abhängig gemacht werden.)

Analyse von Logfiles

- Logfiles = Verkehrsdaten
- § 99 Abs 1 TKG: Verkehrsdaten dürfen nicht gespeichert werden und sind vom Betreiber nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen
- Mit Zustimmung des Teilnehmers darf der Betreiber die Daten zur Vermarktung für Zwecke der eigenen Kommunikationsdienste oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwenden (§ 99 Abs 4 TKG).

Zwischenergebnis

Logfiles und Cookies dürfen (bei strenger Auslegung) für Website-Analyse nur

- mit Zustimmung des Users bei
- jederzeitigem Widerrufsrecht des Users verwendet werden.

Verarbeitung von IP-Adressen

- Sind IP-Adressen personenbezogene Daten?
- Statische IP-Adressen: jedenfalls ja
- Dynamische IP-Adressen: mE indirekt personenbezogene Daten iSd§ 4 Z 1 DSG, da Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmt werden kann.
- Andere Ansicht der Datenschutzbehörden (auch die österreichische Datenschutzkommission): IP-Adressen sind jedenfalls personenbezogene Daten, da sie identifizierbar sind.
- OGH 14.7.2009, 4 Ob 41/09x Auskunftspflicht

• Beschluss des Düsseldorfer Kreises:

- Nutzungsprofile nur bei Verwendung von Pseudonymen
- Pseudonymisierte Nutzungsdaten dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden; Löschung, wenn für Nutzungsanalyse nicht mehr erforderlich oder auf Verlangen des Users.
- Widerspruchsrecht der User
- Hinweispflicht der Anbieter (über Erstellung von Nutzungsprofilen)
- Vollständige IP-Adressen nur mit Zustimmung des Users; sonst: IP-Adresse so kürzen, dass Personenbezogenheit ausgeschlossen wird.

Zusammenfassung

- Cookies, Logfiles für Website-Analyse mit (widerrufbarer) Zustimmung der User
- IP-Adressen: indirekt personenbezogene Daten (ausgen. statische IP-Adressen) – dürfen gem § 8 Abs 2 DSG benutzt werden (aber: Widerspruchsrecht) – keine abschließend geklärte Rechtsansicht
- IP-Adressen sind aber jedenfalls dann personenbezogen, wenn Nutzer sich registrieren

Agenda

- Nutzungsdaten pseudonymisieren
 - ausreichend? (Sind das dann tatsächlich indirekt personenbezogene Daten?)
- IP-Adressen kürzen
 - Wer hat den Schlüssel in der Hand?
 - Vorübergehende Verwendung der vollständigen IP
 - Anonymize IP zB bei Piwik, Google Analytics
- Opt Out-Möglichkeit (durch Plugins)
 - Deaktivierungs-Add-on bei Google Analytics
- Einbau von Zustimmungserklärungen
 - Wo auf der Website?
 - Technische Umsetzung der Auswertungen, wenn Zustimmung erst während Website-Nutzung erteilt wird? Umsetzung bei Widerruf?

Exkurs: Google Analytics

- Google Analytics (GA) als Dienstleister
 - Mit Zustimmung der User ist die Datenanwendung für Website-Analyse grundsätzlich zulässig.
 - Abschluss eines Dienstleistervertrages (§ 10 Abs 1 DSG); Dienstleisterpflichten und ev nähere schriftliche Ausgestaltung der Dienstleisterpflichten (§ 11)
 - Datenüberlassung in die USA Google auf Safe Harbor Liste (Eigenzertifizierung)

- § 12 Abs 2 DSG: Genehmigungsfreie Übermittlung / Überlassung in Drittstaaten, wenn angemessenes Datenschutzniveau
- Safe-Harbor-E der Kommission aus 2000 (binnen 90 Tagen umzusetzen)
- Möglicher Weise genehmigungsfrei:
 - § 12 Abs 3 Z 2 indirekt personenbezogene Daten genehmigungsfrei
 - § 12 Abs 3 Z 5 Zustimmung des Betroffenen
 - Sonst: Genehmigung der DS-Kommission

Safe Harbor

- Datenschutzvereinbarung zwischen EU und USA als Antwort auf DatenschutzRL (95/46/EG)
- US-Unternehmen können Safe Harbor beitreten

 Verpflichtung, die Safe Harbor Principles einzuhalten (Selbstzertifizierung)
- Safe Harbor Principles umfassen
 - Informationspflichten,
 - Widerspruchsrecht,
 - Zustimmungserfordernis für sensible Daten,
 - Auskunftspflichten,
 - Datensicherheit, Datenintegrität,
 - Beschwerdemöglichkeit

Dienstleister - Auftraggeber?

- Dienstleister: Datenverwendung nur zur Herstellung eines aufgetragenen Werkes
- Bei Datenverwendung darüber hinaus ist der Dienstleister selbst Auftraggeber; aus Datenüberlassung wird Datenübermittlung (§ 7 Abs 2 DSG; Zustimmungserfordernis!)

- Nutzungsbedingungen von Google Analytics (GA) sehen ua auch vor, dass
 - Google "oder seine <u>verbundenen Unternehmen</u>"
 Informationen über die Benutzung von GA –
 <u>einschließlich aller Userdaten</u> <u>speichert</u> und "für Zwecke der Bereitstellung von Webanalyse- und Trackingdiensten nutzt,
 - Google verpflichtet sich, diese Daten Dritten nicht zur Verfügung zu stellen, es sei denn Google [...] "(iii) stellt diese Informationen unter besonderen Umständen Dritten zur Verfügung, um Aufgaben von Google (zB Abrechnungsaufgaben oder Datenspeicherungen)" durchzuführen.

Google als eigener Auftraggeber

- Statt Datenüberlassung Datenübermittlung
- § 7 Abs 2 DSG anwendbar, dh Zustimmung erforderlich
- Google Safe Harbor List
- Genehmigung der Datenschutzkommission erforderlich?

Exkurs: Zustimmungserklärung

- Strenge OGH-Judikatur Großteil der verwendeten Zustimmungserklärungen ungültig!
- Inhaltliche Anforderungen an eine Zustimmungserklärung:
 - genaue, taxative Bezeichnung der Datenarten (zB Name, Anschrift)
 - exakte Benennung des Übermittlungsempfängers (OGH: "Dritte", "Billa-Konzern" – zu ungenau)
 - genaue Beschreibung des Zwecks (OGH: "zu Werbezwecken" – zu ungenau)
 - ausdrücklicher Hinweis auf den jederzeit möglichen schriftlichen Widerruf der Zustimmung.

Formelle Anforderungen an eine Zustimmungserklärung:

- darf nicht in AGB versteckt werden, sondern muss von diesen deutlich getrennt werden
- darf nicht pauschal auf AGB verweisen
- muss deutlich lesbar und hervorgehoben sein (zB Fettdruck)
- muss gesondert unterschrieben werden auf Websites: gesonderte Kenntnisnahme mittels Anklicken.

Rechtsanwältin Dr. Bettina Stomper-Rosam

Untere Viaduktgasse 6/10 1030 Wien

Tel +43/1/715 16 18 Fax +43/1/715 16 19 stomper@stomper.at www.stomper.at